

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindengesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)
PDF-Dokument generiert am	28.04.2026 08:29
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

martin.sueess@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christoph
---------	-----------

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Bei der Protokollführung ist zu ergänzen, dass ein schriftliches Protokoll erforderlich ist. Damit soll klargestellt werden, dass beispielsweise Audiodateien von Tonaufnahmen über die Versammlung nicht ausreichend sind.

Im Gesetzestext wird vorgegeben, die Publikation von Gemeindeversammlungsbeschlüssen habe ohne Verzug zu erfolgen. Dies wird im erläuternden Text relativiert, wonach dies nicht heisse, die Publikation habe unverzüglich nach der Gemeindeversammlung zu erfolgen. Im Sinne der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, § 8 Abs. 1 E-GG wie folgt zu fassen:

"Beschlüsse und Wahlergebnisse sind innerhalb der nächsten drei Arbeitstage auf der Webseite der Gemeinde bzw. in der nächsten Ausgabe der weiteren in der Gemeindeordnung bezeichneten Publikationsorganen zu veröffentlichen."

Nachdem die Gemeinden neu verpflichtet werden, ihre Erlasse in einer systematischen Rechtssammlung zu führen, ist zu prüfen, wie den Gemeinden ein kostenloser (oder zumindest kostengünstiger) Zugang zu einer Applikations-Lösung analog der kantonalen systematischen Rechtssammlung zur Verfügung gestellt werden kann.

Frage 3

Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Aus der Praxis bestand und besteht kein Bedarf, weitere Gegenstände in der Kompetenz der Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Nachdem es den Gemeinden freisteht, eine solche Vorgabe in die Gemeindeordnung aufzunehmen, wird die erweiterte Kompetenz dennoch befürwortet.

Frage 6

Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die Einführung eines konstruktiven Referendums für Budget und Steuerfuss schwächt die Gemeindeversammlung und führt zu unnötigen Urnengängen, die das Risiko bergen, sehr komplex und schwer verständlich zu sein und darüber hinaus zusätzliche Kosten für die Gemeinden verursachen.

In demokratiepolitischer Hinsicht soll die Gemeindeversammlung der Ort sein, an dem diskutiert und entschieden wird. Dabei gelingt es oft, im Rahmen der Diskussion Kompromisse zu erzielen, die dann von einer Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Es ist daher nicht zielführend, die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Kreditpositionen mit einem konstruktiven Referendum im Anschluss zur Versammlung in Frage zu stellen. Dies führt dazu, die Legislative zu verleiten, sich nicht mit der übergeordneten Zielsetzung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts auseinander zu setzen, sondern aus einer von Partikularinteressen geleiteten Perspektive einzelne Kreditpositionen anzugreifen. Dazu kommt, dass ein Budget zu einem überwiegenden Anteil von in der Regel über 80 % aus gebundenen Ausgaben besteht. Folglich besteht bei einem konstruktiven Referendum das zusätzliche Risiko, dass dieses in Bezug auf ganz oder teilweise gebundene Ausgaben ergriffen wird, was konfliktträchtig ist und zu mühseligen Rechtsmittelverfahren über die Zulässigkeit führen dürfte.

Dies gilt es zu vermeiden.

Frage 7

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8

Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Zu § 40 E-GG:

Gemäss Anhörungsbericht soll Klarheit in den Rollen der Organe des Einwohnerrats geschaffen werden. Nach den Erläuterungen im Anhörungsbericht sollen nicht in die Zuständigkeit des Büros dagegen Aufgaben fallen, mit denen inhaltliche Entscheidungen bereits vorweggenommen worden (beispielsweise Entscheidung über die Gültigkeit von Vorstössen). Gerade diese Frage hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen bezüglich der Motionsfähigkeit geführt. Das Gesetz verweist in § 40 lit. c darauf, dass weitere Aufgaben des Büros in einem Geschäftsreglement zu regeln sind. Es soll hier im Gesetz Klarheit geschaffen werden, es soll nicht eine Delegation ins Geschäftsreglement vorgenommen werden. Vorzugsweise soll der Entscheid über die Motionsfähigkeit dem Gemeinderat überlassen sein.

Frage 9

Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Das kommunale Strafbefehlswesen bewährt sich seit Jahren und trägt dazu bei, die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden von Bagatellfällen mit einer Bussenhöhe bis maximal CHF 2'000 zu entlasten. Es ist nicht praxisingerecht, wenn der Gemeinderat als kommunale Exekutive ein Polizeireglement erlässt, das bei Übertretungen von kantonalen Strafverfolgungsbehörden als rechtliche Grundlage heranzuziehen ist. Auch die weiteren Strafkompetenzen, z.B. in der Baugesetzgebung, die eine kommunale Strafverfolgung bei leichten Delikten vorsehen, sind unverändert beizubehalten.

Die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden, wozu der Schutz des Lebens, der Gesundheit und auch der Sittlichkeit gehört (vergl. dazu § 27 Abs. 1 KV). Werden Gemeinden im Abschnitt der öffentlichen Aufgaben ausdrücklich genannt, so sind sie berechtigt und verpflichtet, die erwähnten Aufgaben wahrzunehmen (vergl. dazu § 26 Abs. 3 KV). Die aktuelle Bestimmung in § 37 Abs. 2 lit. f GG, wonach der Gemeinderat

für die lokale Sicherheit zuständig und kompetent für den Erlass eines entsprechenden Reglements ist, beruht auf den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen.

Schliesslich steht den Gemeinderäten im dualen Polizeisystem des Kantons Aargau die Regionalpolizei für die kompetente Tatbestandsaufnahme als auch die durchzuführenden polizeilichen Einvernahmen und die professionelle Anzeigeerstattung zur Seite. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, ist das Verfahren näher zu regeln. Dazu sind den Gemeinden praxisingerechte Muster und Anleitungen zur Verfügung zu stellen.

Es ist zu prüfen, ob anstelle des aktuellen Einspracheverfahrens gegen einen kommunalen Strafbefehl beim Gemeinderat als Strafinstanz direkt das Rechtsmittel einer Beschwerde an das Bezirksgericht vorgegeben werden kann. Dies würde für die Gemeinden eine deutliche Entlastung im Verfahren darstellen, ohne dass das kommunale Strafbefehlswesen an die Staatsanwaltschaften abgegeben werden müsste.

Wir würden es ausserdem begrüßen, wenn man als Praxishilfe einheitliche Richtlinien für das anzuwendende Bussenmass in den verschiedenen Themenbereichen erarbeiten resp. bereitstellen würde.

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Es wird begrüsst, dass alle Gemeinden künftig eine externe Vollprüfung durchführen müssen und damit die wenig sinnvollen Bilanzprüfungen abgelöst werden. So ist in allen Gemeinden eine professionelle Prüfung aus einer externen Perspektive gewährleistet. Zugleich wird es als sinnvoll erachtet, die vom Volk gewählten Finanzkommissionen beizubehalten, im Sinne einer finanzpolitischen Kontrolle. Um Zuständigkeitskonflikte und Doppelspurigkeiten vermeiden zu können, sind die Kompetenzen der Finanzkommissionen wie vorgeschlagen neu zu regeln. Die genaue Kompetenzausscheidung zwischen den externen Prüforganen, der Finanzkommission und der kantonalen Finanzaufsicht ist auf Verordnungsstufe im Detail praxisgerecht zu regeln als auch mit aussagekräftigen Mustern und Anweisungen zu dokumentieren.

Wir bezweifeln jedoch, dass die Kapazitäten der privatwirtschaftlichen Anbieter (Revisionsgesellschaften) für externe Vollprüfungen auf dem Markt überhaupt vorhanden ist und schlagen vor, zu prüfen, ob aus diesem Grund eine periodische Vollprüfung gegenüber einer jährlichen Vollprüfung nicht sinnvoller wäre. Umso mehr, da all diese Vollprüfungen in der gleichen Zeitperiode durchzuführen sind.

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Frage 13

Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Wenn der Regierungsrat Vorhaben von Gemeinden vorläufig finanziert, weil die Gemeinden ihren Pflichten nicht nachkommen (§ 73 E-GG Abs. 1), so dürfte es in der Regel anspruchsvoll sein, die Modalitäten über die Rückzahlung vertraglich zu regeln (§ 73 E-GG Abs. 2). Folglich ist § 73 E-GG Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: Die Modalitäten der Aufgabenerfüllung, insbesondere die Rückzahlung der Kosten, sind vertraglich mit der Gemeinde zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Modalitäten im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens beschwerdefähig verfügt werden.

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Die vorgeschlagene Lösung wird als praxisgerecht beurteilt.

Frage 15

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 16

Die Erfahrung zeigt, dass weder Gemeindeversammlungen noch Einwohnerräte Jahresrechnungen ohne tiefgreifende Gründe ablehnen. Der Vorschlag, solche nicht genehmigten Rechnungen danach ohne weitere Aktivitäten zu den Akten zu legen, überzeugt nicht. Vielmehr dürfte das Vertrauen der Stimmberechtigten in die staatlichen Organe leiden, wenn sie feststellen, dass ihre politische Intervention wirkungslos bleibt. Folglich ist im Gesetz vorzusehen, dass Jahresrechnungen, denen vom zuständigen Organ die Genehmigung verweigert wurde, schon nach der 1. Ablehnung durch den Regierungsrat zu genehmigen sind. Stellt der Regierungsrat fest, dass die Jahresrechnung gesetzeskonform geführt wurde, so kann damit das Vertrauen in die kommunalen Behörden wieder hergestellt werden. Ergeben sich aus der Prüfung Mängel, so können zusammen mit der Genehmigung der Rechnung in aufsichtsrechtlichem Sinne Massnahmen zur Verbesserung angeordnet werden (§ 141 E-GG). Wir schlagen vor, dass schon nach der 1. Ablehnung durch die zuständigen kommunalen Organe die kantonalen Behörden übernehmen, da erfahrungsgemäss auch eine 2. Bearbeitungsrunde an einer Jahresrechnung nicht mehr viel zu korrigieren vermag.

Frage 17

Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 17

Der Mindestumfang des Zitat "angemessenen internen Kontrollsystems" ist auf Verordnungsstufe präzise zu regeln, wozu eine entsprechende Kompetenzdelegation ins Gemeindegesetz aufzunehmen ist. Es ist im Sinne der Gemeindeautonomie den Exekutivbehörden zu überlassen, wie und in welchem Umfang in der Gemeinde die Pflicht zur Führung eines internen Kontrollsystems umgesetzt wird. Insbesondere soll ein solches praxistauglich, ressourcenschonend und dennoch wirkungsvoll sein. Die Kontrollorgane haben nur noch das Vorhandensein resp. Nichtvorhandensein eines internen Kontrollsystems zu prüfen, der Umfang und die Wirksamkeit soll hingegen in der Verantwortung der Exekutivbehörde verbleiben.

Frage 18

Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 18

Vergl. dazu die Bemerkungen zur Frage 11.

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 19

Frage 20

Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 20

Frage 21

Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmassnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 21

Frage 22

Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesezt aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 22

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

In fachlicher Hinsicht geben wir gerne folgende Empfehlungen ab:

§ 8 E-GG: In Bezug auf die Vorgabe einer systematischen Rechtssammlung sollte geprüft werden, ob die Gemeinden das gleiche bewährte System, wie der Kanton es führt, übernehmen können.

§ 11 Abs. 2 E-GG: Es ist zu prüfen, ob der u.E. veraltete Begriff der "Direktoren" nicht durch einen moderneren offen formulierten Begriff ersetzt werden kann (z.B. Geschäftsführung).

§ 17 Abs. 3 E-GG: Die elektronische Zugänglichkeit der Akten ist analog der Bestimmung in § 8 E-GG zu präzisieren, dass damit eine Aufschaltung auf der Webseite gemeint ist. Zugleich sollte auf die Vorgaben des IDAG verwiesen werden, welche Beschränkungen der elektronischen Publikation mit sich ziehen.